

**Die Grippesaison naht!
Freiwillige Grippeschutzimpfungen für Flüchtlinge
ermöglichen**

Antrag Nr. 14-20 / A 01487 der ALFA vom 27.10.2015

3 Anlagen

Beschluss des Gesundheitsausschusses <>
vom 12.11.2015 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

O.g. Antrag (Anlage 3) wird folgender Sachverhalt zu Grunde gelegt:

„Flüchtlingen, die in Gemeinschaftsunterkünften der Landeshauptstadt untergebracht sind, soll eine Grippeschutzimpfung ermöglicht werden.

Begründung:

In den Flüchtlingsunterkünften leben viele Menschen auf engem Raum. Dadurch wird eine schnelle Verbreitung der Viren begünstigt. Die Erhöhung der Impfquote beugt einer massenhaften Grippeansteckung vor. Dies schützt auch die mit den Flüchtlingen in Kontakt tretende Münchner Bevölkerung.

Auch in anderen Städten wird über eine Grippeschutzimpfung für Flüchtlinge diskutiert. Um die Flüchtlinge über die Vorteile und Risiken einer Impfung aufzuklären, muss zunächst Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen bereitgestellt werden.

Die Landesregierung soll aufgefordert werden, die in ihrer Verantwortung befindlichen Flüchtlinge ebenfalls zu impfen.“

Flüchtlinge, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, haben die Möglichkeit sich beim Hausarzt/bei der Hausärztin oder ihre Kinder entsprechend beim Kinderarzt/bei der Kinderärztin impfen zu lassen. Dies gilt für alle Standardimpfungen gemäß den aktuellen Empfehlungen der ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert-Koch-Institut (RKI). Insofern besteht hier kein Unterschied zur ärztlichen Versorgung im Vergleich zur Münchner Bevölkerung. Die optionale Impfung gegen Influenza für Flüchtlinge aller Altersgruppen ist in der niedergelassenen Ärzteschaft bekannt, sie kann daher genauso wie alle anderen Impfungen auf Krankenschein durchgeführt werden. Auch über das Impfwesen des Referates für Gesundheit und Umwelt besteht ein Angebot zur optionalen

Influenza-Impfung.

Die Informationsmaterialien des RKI über die Influenza-Schutzimpfung werden über das RGU den Leitungen der einzelnen Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden. Die zur Auswahl stehenden Informationsmaterialien liegen derzeit in folgenden Sprachen vor:

albanisch, arabisch, bulgarisch, Dari (afghanisch), englisch, französisch, kroatisch, türkisch, Urdu (pakistanisch, indisch) und vietnamesisch. Siehe hierzu auch http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/materialien-influenza-uebersicht_GenTab.html?nn=2709264

Die Empfehlung der STIKO zur frühzeitigen Impfung von Asylsuchenden sind die Beratungs- und Handlungsgrundlage sowohl für das Impfwesen des RGU als auch die Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Gesundheitsvorsorge in Unterkünften, welche Gemeinschaftseinrichtungen der Landeshauptstadt München betreuen. Die Empfehlungen sind auch der Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde für Aufnahmeeinrichtungen bekannt.

Die gesetzlichen Grundlagen für Impfungen bei Asylberberinnen und Asylbewerbern ergeben sich aus dem Asylbewerber-Leistungsgesetz (AsylbLG). In § 4 Abs. 3 AsylbLG wird der Anspruch auf Impfungen nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) geregelt (EpiBull 38/2015). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales hat mit UMS V5/61516/2/08 vom 21.07.2008 den Umfang der empfohlenen Impfungen festgelegt.

Impfungen sollen vorzugsweise durch die örtlichen Gesundheitsämter erfolgen, nur in Ausnahmefällen durch niedergelassene Ärzte (ergänzendes Ministerialschreiben vom 21.07.2008). Außerdem sollte in allen Gemeinschaftsunterkünften (GU) der Impfstatus der Asylbewerberinnen und -bewerber überprüft werden (Verordnung des bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 04.11.2013). In der Neufassung der Verwaltungsvorschrift des StMGP zum Vollzug des § 20 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 22.12. 2014 wird explizit aufgefodert, das Impfberatung und – angebot an Flüchtlinge und Asylbewerber im Rahmen der Untersuchung nach § 62 AsylVfG erfolgen sollte.

Mit dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.03.2014 (SV Nr.: 08-14/ V 14277) wurden die personellen Voraussetzungen für ein Impfangebot in zeitlichem Zusammenhang mit der Untersuchung nach § 62 Asylverfahrensgesetz geschaffen. Dieses Angebot konnte bisher nicht verwirklicht werden, da die infrastrukturellen Voraussetzungen fehlten. Es fanden jedoch mehrere Gespräche zwischen den Hauptabteilung Gesundheitsschutz (GS) und Gesundheitsvorsorge (GVO) statt mit dem Ziel die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zu erreichen. GVO war über das Sachgebiet Impfwesen bereits bei der Entwicklung der Stadtratsvorlage beratend beteiligt.

Das Sachgebiet Impfwesen entwickelte in Abstimmung mit der Hauptabteilung GS ein Konzept zum schrittweisen Aufbau eines Impfangebotes (Anlage 1). Bevorzugt wird daher eine Container Lösung (s. Anlage 2), wie im Konzept dargestellt, deren Bereitstellung in räumlichen Bezug zu den Räumen für die Untersuchung nach § 62 Asylverfahrensgesetz geplant ist. Dies sollte ermöglichen, dass ab 2016 ein entsprechendes Impfangebot vorgehalten werden kann.

Bis zur Einrichtung der Containerlösung können die Impfungen übergangsweise in Haus 39 erfolgen. Diese erlauben die Aufnahme eines Impfangebotes mit einer Impfärztin/einem Impfarzt und einer nichtärztlichen Assistenz. Gruppenaufklärungen sind aber wegen der begrenzten Räumlichkeit nicht möglich. Das Sachgebiet Impfwesen (GVO 13) ist bereits befasst mit dem Impfangebot durch die Refudocs in der Bayernkaserne, ebenso wie mit dem Impfen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Kooperation mit dem Jugendamt. Die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses mit Nutzung der bereits aufgebauten Systeme (z.B. Impfstoffbeschaffung, Abrechnung, Impfberatung, Einsatz von Dolmetscher_innen) wird komplementär sein. Die Stellen werden, wie im Originalbeschluss (SV Nr.: 08-14/V 14277) dargelegt, durch Gebühren refinanziert.

Impfen erfordert eine genaue Dokumentation nicht nur der Impfaufklärung und des Einverständnisses zur Impfung, sondern auch eine Dokumentation über die erfolgte Impfung im Impfdokument der zu impfenden Personen und in den Unterlagen der impfenden Institution. Dies ist mit der vorhandenen Software der LHM möglich. Die Planung einer neuen Erstaufnahmeeinrichtung in 2017 berücksichtigt die Raumbedürfnisse für ein umfassendes Impfangebot von bis zu 250 Menschen, die täglich die Untersuchung nach § 62 Asylbewerberverfahrensgesetz durchlaufen. Mit Schaffung der neuen Aufnahmeeinrichtung sind aber auch die Schaffung der nötigen Personalressourcen erforderlich.

Nachtragsbegründung

Die Vorlage konnte aufgrund der Antragstellung vom 26.10.2015 zur dringlichen Behandlung im Gesundheitsausschuss am 12.11.2015 nicht fristgerecht abgeliefert werden. Die Vorlage muss aufgrund des Beginns der Grippesaison in der heutigen Sitzung am 12.11.2015 behandelt werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

- 1 Der Gesundheitsausschuss nimmt von den obigen Ausführung des Referates für Gesundheit und Umwelt Kenntnis.
- 2 Der Antrag Nr. 14-20 / A 01487 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
- 3 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).